

Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz „**AGB**“) gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern.

1. Allgemeines

- 1.1 Die *AGB* gelten für alle (Dienst-) Leistungen, welche die InData GmbH, Cothmannstraße 5-7 / B4, 1120 Wien (kurz „**INDATA**“) gegenüber dem Vertragspartner bzw. Auftraggeber (kurz „**AG**“) erbringt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der *AGB*.
- 1.2 Die *AGB* gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte und stellen insoweit eine Rahmenvereinbarung dar. Sofern nicht gesondert anders vereinbart stimmt der *AG* zu, dass allfällige Einkaufsbedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen des *AG* auch dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn diese seitens *INDATA* unwidersprochen bleiben.
- 1.3 Angebote von *INDATA* gelten als freibleibend. Mit Auftragserteilung erklärt der *AG* verbindlich sein Vertragsangebot. Ein Vertragsverhältnis zwischen *INDATA* und dem *AG* kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch *INDATA* zustande.
- 1.4 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung, nach allfälligen von *INDATA* firmengemäß und schriftlich unterfertigten Vereinbarungen und diesen *AGB*. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.
- 1.5 Sofern *INDATA* auf Wunsch des *AG* Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem *AG* und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. *INDATA* ist nur für die von *INDATA* selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich, es sei denn, eine Generalunternehmerschaft seitens *INDATA* wurde ausdrücklich zugesagt.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang der von *INDATA* zu erbringenden (Dienst-)Leistungen ergibt sich aus der von *INDATA* ausgefertigten Auftragsbestätigung und allfälliger von *INDATA* firmengemäß und schriftlich unterfertigter Vereinbarungen, sodass allfällige Angaben in anderen Dokumenten nur maßgeblich sind, wenn *INDATA* darauf ausdrücklich Bezug nimmt. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt *INDATA* die Dienstleistungen während der üblichen Geschäftszeiten von *INDATA*.

- 2.2 Grundlage der für die Leistungserbringung von *INDATA* eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der Leistungsbedarf des *AG*, wie er auf Grund der vom *AG* zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. *INDATA* ist bei der Wahl der verwendeten Systeme und Technologien – sofern nicht anderslautend vereinbart - frei.
- 2.3 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen/Software oder Programmadaptierungen (Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme) ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die von *INDATA* ausgearbeitet oder durch den *AG* zur Verfügung gestellt und im Einvernehmen mit *INDATA* als Vertragsgrundlage festgestellt wurde. Von *INDATA* erstellte Leistungsbeschreibungen sind vom *AG* auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 2.4 Folgende Punkten sind grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung:
- Leistungen außerhalb der bei *INDATA* üblichen Geschäftszeit;
 - das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den *AG* oder sonstige nicht von *INDATA* zu vertretende Umstände entstanden sind.
- 2.5 Verbindliche Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche die genaue Beschreibung der Änderung (gegenüber Anbot oder einem allfälligen Pflichtenheft) enthalten hat.
- 2.6 Wartungsarbeiten wie insbesondere die Wartung von bereits bestehenden Systemen (samt Software) des *AG*, die Aktualisierung von für den *AG* erstellten Individualprogrammen, Software, Programmadaptierungen oder die Anpassung sonstiger bereits erbrachter Leistungen durch *INDATA* sind explizit keinesfalls vom Leistungsumfang umfasst. Verträge über Wartungsarbeiten werden gesondert vereinbart.
- 2.7 Ausdrücklich weist *INDATA* darauf hin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom *AG* angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem *AG* die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das BGStG durchzuführen.

3. Preise, Konditionen und Abgaben

- 3.1 Die vom *AG* zu bezahlenden Preise und Konditionen verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Leistungen nach Leistungserbringung, laufende Leistungserbringung monatlich im Folgemonat verrechnet. Entgelte für vereinbarte Wartungsarbeiten verstehen sich als Jahresentgelte und werden jährlich im Voraus verrechnet. Die Verrechnung der Leistungserbringung durch *INDATA* erfolgt in 15-Minuten-Einheiten, wobei jede begonnene 15-Minuten-Einheit dem *AG* gegenüber zur Gänze verrechnet wird.

- 3.2 Bei Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand sind, bei vom *AG* gewünschten oder erforderlichen Mehrleistungen (insbesondere Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird - sofern nicht anders vereinbart - der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen von *INDATA* verrechnet. Dazu zählen insbesondere das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den *AG* oder sonstige nicht von *INDATA* zu vertretende Umstände entstanden sind.
- 3.3 Für eine Leistungserbringung außerhalb der bei *INDATA* üblichen Geschäftszeiten, steht *INDATA* - unabhängig davon ob als Vertragsgegenstand die Leistungserbringung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vereinbart wurde – ein Aufschlag von 50% auf den vereinbarten bzw. mangels Vereinbarung auf die am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätze von *INDATA* zu.
- 3.4 Reisezeiten von Mitarbeitern von *INDATA* gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden daher in der Höhe der vereinbarten oder bei *INDATA* gültigen Sätze vergütet. Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten bei Leistungserbringung außerhalb Wiens, werden vom *AG* nach tatsächlichem Aufwand („Beamtschema“) erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege(Kopien).
- 3.5 Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des *AG* ist *INDATA* berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung (weiterer) Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den *AG* in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 3.6 Kommt der *AG* mit seinen Zahlungen in Verzug, ist *INDATA* berechtigt, unternehmerische Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des *AG* 30 Tage überschreiten, ist *INDATA* zudem berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen und das Vertragsverhältnisses iSd Punktes 5.3 zu kündigen.
- 3.7 Verzögerungen der Leistungserbringung durch *INDATA* und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellter Unterlagen durch den *AG* entstehen, sind von *INDATA* nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von *INDATA* zu erbringenden Leistungen führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der *AG*.
- 3.8 Sämtliche Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der *AG*. Sollte *INDATA* für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, wird *INDATA* vom *AG* schad- und klaglos gehalten.
- 3.9 Die Preise sind wertgesichert und werden einmal jährlich angepasst. Eine etwaige Erhöhung der Preise erfolgt im Dezember (erstmalig Dezember 2020) mit Wirkung ab 01. Jänner des Folgejahres anhand des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020. Die

Preise erhöhen sich im selben Ausmaß wie sich der VPI 2020 von Juli des Vorjahres zu Juli des laufenden Jahres verändert hat. Übernimmt *INDATA* eine jährliche Preiserhöhung, ist damit kein Verzicht, sondern eine Aussetzung verbunden. Es erfolgt eine Aufsummierung der einzelnen Jahressteigerungen seit der letzten Preiserhöhung, sodass in einem derartigen Aussetzungsfall sich der Preis im selben Ausmaß verändert, wie sich der VPI im Jahr der Anhebung im Verhältnis zum der letzten Anhebung zugrunde gelegten Index verändert hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Allgemeine Rechte und Pflichten des AG und INDATA

- 4.1.1 Der *AG* hat die von ihm bereitgestellten Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.
- 4.1.2 *INDATA* ist nicht verpflichtet, vom *AG* zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. *INDATA* behält sich vor, für später auftretende Änderungswünsche gesonderte Termin- und Preisvereinbarungen mit dem *AG* zu treffen.
- 4.1.3 *INDATA* ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Systeme und Technologien nach freiem Ermessen zu ändern.
- 4.1.4 Die Vertragspartner benennen sachkundige und kompetente Ansprechpartner, welche die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können und in angemessener Zeit zur Verfügung stehen.
- 4.1.5 Erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme durch den *AG* spätestens vier Wochen ab Fertigstellung. Der *AG* verpflichtet sich die Programmabnahme in einem Protokoll zu bestätigen. Lässt der *AG* den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die Software bzw. Programmadaptierung mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software bzw. Programmadaptierung im Echtbetrieb durch den *AG* gilt diese jedenfalls als abgenommen.
- 4.1.6 Ist eine Änderung der Leistungsbeschreibung bzw. (Dienst-)Leistung oder der eingesetzten Technologie erforderlich oder gewünscht, wird *INDATA* auf Wunsch des *AG* ein weiteres kostenpflichtiges Angebot unterbreiten und ist bei Unmöglichkeit der Ausführung iSd Punktes 7.5 vorzugehen.
- 4.1.7 Wurde vereinbart, dass mehrere Einheiten (insbesondere Programme, Schulungen, oder Leistungen welche in Teilschritten realisiert werden können) Vertragsinhalt sind, ist *INDATA* berechtigt, Teilrechnungen zu legen.
- 4.1.8 Bei Vertragsbeendigung haben die Vertragspartner einander unverzüglich sämtliche vom anderen Vertragspartner überlassenen Unterlagen und Dokumentationen zurückzustellen. Die physische Rückgabe kann durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Vertragspartners ersetzt werden, dass entsprechende Unterlagen unwiderruflich gelöscht wurden.

4.2 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

- 4.2.1 Der *AG* verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für den ungehinderten Beginn und die zügige Erbringung sowie den Abschluss der Dienstleistungen durch *INDATA* (inkl. Mitwirkung an Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc.) sowie zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Dies inkludiert auch die Unterstützung durch von *INDATA* beigezogene Dritte. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des *AG* unentgeltlich.
- 4.2.2 Der *AG* stellt zu den vereinbarten Terminen sämtliche von *INDATA* zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von *INDATA* geforderten Form zur Verfügung bzw. ermöglicht den ungehinderten Zugang zu solchen. Der Zugriff auf sensible Daten des *AG* sollte vorzugsweise im Beisein eines kundigen Mitarbeiters des *AG* erfolgen, um mit Informationen zur Seite zu stehen und den Arbeitsablauf zu optimieren sowie um etwaige Probleme aus diesem Zugriff zu einem späteren Zeitpunkt ausschließen zu können.
- 4.2.3 Der *AG* unterstützt *INDATA* auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung sowie der Abstimmung der Dienstleistungen.
- 4.2.4 Der *AG* wird die an *INDATA* übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 4.2.5 Der *AG* wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass *INDATA* in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird.
- 4.2.6 Erfüllt der *AG* seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem benötigten Umfang, gelten die von *INDATA* erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht.
- 4.2.7 Etwaige Probleme und Funktionsstörungen der IT des *AG*, die ihren Ursprung in fehlerhaften Systemen haben, die sich in *INDATA* nicht zugänglich gemachten Bereichen befinden und auf andere von *INDATA* betreute Bereiche negative Einflüsse haben, stellen keinen Mangel dar. Zeitpläne für die von *INDATA* zu erbringenden Leistungen verschieben sich dadurch in angemessenem Umfang. Der *AG* wird *INDATA* die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen separat vergüten.
- 4.2.8 Wird vom *AG* bereits auf den der *INDATA* zur Verfügung gestellten Anlagen im Betrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten beim *AG*.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden mit *INDATA* geschlossene Verträge über (Dienst-)Leistungen auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Die zwischen *INDATA* und dem *AG* abgeschlossenen Verträge, mit Ausnahme von Verträgen über Wartungsarbeiten iSd Punktes 2.5, können gesondert von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten

zum Monatsletzten, frühestens aber zum Ende der in den vertraglichen Vereinbarung vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden.

- 5.3 Verträge über Wartungsarbeiten iSd Punktes 2.5 werden – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – für eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag, an dem der Vertrag zustande gekommen ist. Der Wartungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 5.4 Die Kündigung hat schriftlich (E-mail ausreichend) an die zuletzt vom jeweiligen Vertragspartner bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich.
- 5.5 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann *INDATA* die Vertragsbeziehung mit dem *AG* vorzeitig und fristlos mit eingeschriebenem Brief außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für *INDATA* insbesondere vor, wenn
- a) der *AG* trotz schriftlicher Abmahnung mit Nachfristsetzung und Androhung der Kündigung seinen Mitwirkungs- und Beistellungspflichten (vgl. Punkt 4.2) nicht nachkommt,
 - b) der *AG* fällige Rechnungen nicht rechtzeitig bezahlt und 30 Tage in Verzug gerät,
 - c) gegen den *AG* ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder
 - d) wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und *INDATA* aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

6. Storno

- 6.1 Stornierungen durch den *AG* sind nur mit schriftlicher Zustimmung von *INDATA* möglich.
- 6.2 Ist *INDATA* mit einer Stornierung einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes der gesamten (Dienst-)Leistung zu verrechnen.

7. Gewährleistung/Leistungsstörungen/Unmöglichkeit

- 7.1 Ein Mangel betreffend Individualprogrammen, Software oder Programmadaptierungen liegt nur dann vor, wenn dies eine reproduzierbare Abweichung der Funktionsweise vom vertraglich Vereinbarten bzw. von der vereinbarten Leistungsbeschreibung darstellt, diese zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden war und dadurch die Benutzung nicht unwesentlich beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Mängeln in der vom *AG* zu vertretenden Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des *AG* oder Dritter, Eingaben) auftreten, gelten nicht als Mängel der von *INDATA* erbrachten Leistungen.

- 7.2 Der *AG* ist nur berechtigt, bei wesentlichen Mängeln der Software bzw. Programmadaptierung, eine Abnahme zu verweigern. Wesentlichkeit liegt vor, wenn die Benützung auf Grund der genannten Abweichung, dem *AG* im Hinblick auf das zu erreichende Ziel und den Zweck laut Leistungsbeschreibung nicht zugemutet werden kann und der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.
- 7.3 Beruht die Mangelhaftigkeit auf einer Verletzung der Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflicht des *AG* oder sonstigen Handlungen oder Eingriffen des *AG*, so etwa auf unsachgemäße Bedienung bzw. Installation, unzulässigem Arbeitsmaterial, Einspielen nicht durch *INDATA* autorisierter Software (Tools, Versionen etc.), nicht autorisierten Zugriff oder durch geänderte Betriebssystemkomponenten, Betriebsbedingungen, Schnittstellen oder Parameter sowie ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger bzw. außergewöhnlicher Anschlüsse, gelten die von *INDATA* erbrachten (Dienst-)Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht.
- 7.4 Abweichungen vom schriftlich Vereinbarten bzw. von der Leistungsbeschreibung, sind vom *AG* gegenüber *INDATA* binnen angemessener Frist ab abgenommener Leistungserbringung zu melden. Kann der Echtbetrieb auf Grund der Abweichungen oder vorliegender Mängel nicht begonnen oder fortgesetzt werden, ist dies der *INDATA* unverzüglich zu melden und ist nach Wunsch des *AG* ein weiteres kostenpflichtiges Angebot zu unterbreiten bzw. im Falle einer Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme durch den *AG* erforderlich.
- 7.5 Sollte sich im Zuge der Erbringung der (Dienst-) Leistungen herausstellen, dass die Ausführung gemäß der Leistungsbeschreibung faktisch oder rechtlich unmöglich ist, wird *INDATA* dies dem *AG* mitteilen. Ändert der *AG* die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, ist *INDATA* ermächtigt die Ausführung zu unterlassen und nicht verpflichtet, weitere (Dienst-) Leistungen zu erbringen. Bereits erbrachte (Dienst-) Leistungen, hat der *AG* *INDATA* samt angefallener Kosten, Spesen sowie allfällige Abbaukosten zu ersetzen.
- 7.6 Voraussetzung für jedwede Fehler- bzw. Mängelbeseitigung ist, dass der *AG* Fehler bzw. Mängel ausreichend und bestimmt in einer „Fehlermeldung“ beschreibt, der *AG* oder Dritte keine Eingriffe unternommen haben und die vertraglich vereinbarte, bestimmungsmäßige Benützung vorliegt. Fehler bzw. Mängel sind vom *AG*, soweit sie durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, schriftlich bzw. per E-Mail *INDATA* zu melden. Des Weiteren wird der *AG* *INDATA* bei der Fehler- bzw. Mängelbeseitigung unterstützen, sowie alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehler- bzw. Mängelbeseitigung trägt der *AG*.
- 7.7 *INDATA* ist berechtigt nach Eingang einer Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur einfachen Behebung des Fehlers zu geben, oder sonstige zur einfachen Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie

beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, welche die Behebung des Fehlers erlauben. Ist dies nicht erfolgreich, wird *INDATA* nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist die betroffenen Leistungen wiederholen oder die notwendigen Verbesserungsarbeiten durchführen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Solange *INDATA* die vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur Behebung der Mängel ergreift und die Nachbesserung möglich ist, hat der *AG* nicht das Recht, eine Preisminderung oder Wandlung des Vertrages zu verlangen.

- 7.8 Der *AG* hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Im Übrigen trifft den *AG* die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Für allfällige dem *AG* von *INDATA* überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers / Lieferanten dieser Produkte.
- 7.9 Hilfestellungen, Fehler- und Störungsbeseitigungen sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen deren Notwendigkeit der Sphäre des *AG* zuzurechnen sind werden von *INDATA* gegen Kostenberechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung allfälliger Mängel, wenn Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom *AG* selbst oder von dritter Seite vorgenommen wurden.
- 7.10 Einvernehmlich ausgeschlossen wird die Anwendung des § 934 ABGB über die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte. Auch weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des *AG* -gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

8. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Der *AG* wird *INDATA* eine Neufestsetzung des Erfüllungszeitraumes gewähren oder kann *INDATA* im Falle der faktischen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Leistungserbringung iSd Punktes 7.5 vorgehen.

9. Aufrechnung, Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Der *AG* ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern diese nicht durch *INDATA* schriftlich anerkannt oder mit rechtskräftigem Urteil festgestellt wurden.
- 9.2 Der *AG* ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus den mit *INDATA* geschlossenen Verträgen abzutreten oder Dritten zu übertragen.

- 9.3 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den *AG* nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines den voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mangelbehebung entsprechenden Teils des Rechnungsbetrages und ist limitiert mit dem Betrag jener Rechnung mittels der die gerügten Mängel fakturiert wurden.

10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und – unabhängig vom Grad der Fahrlässigkeit – der Ersatz von Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden, Schäden wegen Geschäftsunterbrechungen, nicht erzielten Ersparnissen oder Gewinnen, Zinsverlusten, Datenverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den *AG* etc. sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 10.2 Schadenersatzansprüche verjähren spätestens 6 Monate nach Kenntnis des *AG* von Schaden und Schädiger; längstens aber drei Jahre nach Vertragsabschluss, bei langfristigen Verträgen längstens drei Jahre nach Erbringung der betroffenen Leistung.
- 10.3 Unter Maßgabe der obigen Bestimmungen erfolgt ein allfälliger Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung durch *INDATA* in jedem Fall nur, soweit der *AG* seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb und Datensicherung nachgekommen ist und bezieht sich die Haftung nicht auf die Wiederherstellung dieser Daten.
- 10.4 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 10.1 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch bis EUR 5.000,-.
- 10.5 *INDATA* haftet gegenüber dem *AG* nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom *AG* vorgegeben wurden.

11. Immateriälgüterrechte

- 11.1 Für von *INDATA* dem *AG* überlassene Software Dritter gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Dritten bzw. Herstellers dieser Softwareprodukte. Der *AG* ist verpflichtet, vor Verwendung derartiger Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten und hält *INDATA* diesbezüglich schad- und klaglos.
- 11.2. An von *INDATA* selbst für den *AG* erstellter Individualprogramme/Software erwirbt der *AG* das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht zur Benutzung. Sofern nicht anders vereinbart, wird genanntes Recht zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages eingeräumt. Kopien hiervon zu vertreiben ist dem *AG* keinesfalls gestattet. Der *AG* ist berechtigt, Vervielfältigungen zum eigenen/firmeninternen Gebrauch anzufertigen. Die Anfertigung ist dem *AG* unter der Bedingung gestattet, dass im Individualprogramm bzw. in der Software kein ausdrückliches Verbot der *INDATA* oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und

Eigentumsvermerke in diesen Vervielfältigungsstücken/Kopien unverändert mit übertragen werden.

- 11.3. Soweit dem *AG* von *INDATA* eigene bestehende Software überlassen bzw. solche modifiziert werden oder dem *AG* die Nutzung von solchen Softwareprodukten ermöglicht wird, steht dem *AG* das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form für im Einzelfall zu vereinbarende Anzahl von Arbeitsplätzen zu benutzen.
- 11.4. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung von Software, werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.
- 11.5. In allen Fällen gilt, dass dem *AG* ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine weitergehenden Rechte übertragen werden. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens des *AG* oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken und sonstige Urheberrechtsverletzung zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten. Die Rechte des *AG* nach §§ 40d, 40e UrhG werden nicht beeinträchtigt. Alle dem *AG* von *INDATA* überlassenen Unterlagen, insbesondere allfällige Dokumentationen für die Software, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, fallen sämtliche oben zugesagte Nutzungsrechte dem *AG* erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung zu.

12. Datenschutz

- 12.1 *INDATA* wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von *INDATA* erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.
- 12.2 *INDATA* ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom *AG* in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an *INDATA* sowie der Verarbeitung solcher Daten durch *INDATA* ist vom *AG* sicherzustellen. Insbesondere hat der *AG* sicherzustellen, dass der Zugriff auf bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (einschließlich E-mails) des *AG*, seiner Mitarbeiter oder Dritter durch *INDATA* keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt und hält der *AG* *INDATA* diesbezüglich schad- und klaglos.
- 12.3 *INDATA* ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten von *INDATA* gespeicherten Daten und Informationen des *AG* gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. *INDATA* ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

12.4 Der *AG* stimmt zu, dass Daten auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung eingebunden werden, übermittelt werden dürfen. Weiters ist *INDATA* die Nennung des Namens des *AG* sowie eine grobe Projektinformation für Referenzzwecke (in Broschüren, auf der Homepage etc.) bis auf Widerruf gestattet.

13. Geheimhaltung

13.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Informationen und Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht durch behördliche oder richterliche Entscheidung offen zu legen sind.

13.2 *INDATA* verpflichtet sich speziell alle Daten und Informationen, die sich ihr während der Vertragsdauer seitens des *AG* offenbart haben, inkl. dem Einblick in das Geschäft des *AG*, Informationen über Mitarbeiter des *AG* und eventuelle Schwachstellen in der Informations- und Telekommunikationstechnologie des *AG*, strikt vertraulich zu behandeln und vor Einsicht / Kenntnis Dritter zu schützen. Dies betrifft auch die gesicherte Speicherung der Daten des *AG* im Hause *INDATA* und der Informationsweitergabe nur jenen Mitarbeitern von *INDATA* gegenüber, die direkt in die Dienstleistungserbringung mit eingebunden sind. Entsprechende Geheimhaltungserklärungen sind von den involvierten Mitarbeitern intern zu unterfertigen. Die mit *INDATA* verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt für alle Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

15. Mediationsklausel

Für den Fall von Streitigkeiten aus einem Rechtsverhältnis zwischen *INDATA* und dem *AG*, vereinbaren die Vertragsparteien, zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes, in Verhandlung zu treten. Sollten Verhandlungen zu keiner Einigung der Vertragsparteien führen, vereinbaren diese, eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte inhaltlich oder über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren in den Verhandlungen kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen allfällige rechtliche Schritte eingeleitet.

16. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien verpflichtet sich wechselseitig, während aufrechten Vertrages sowie bis zu zwölf Monaten nach Beendigung dieses Vertrages keinen Mitarbeiter, Konsulenten, Vertragspartner, der an der Realisierung der vertragsgegenständlichen Aufträge mitgewirkt hat (kurz „**Mitwirkender**“), für sich oder einen Dritten mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, anzustellen oder sonst zu beschäftigen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe einer

Jahresvergütung/eines Jahresgehalts des betroffenen *Mitwirkenden* zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

Erfüllungsort ist der Sitz von *INDATA*. Im Falle von gescheiterten Verhandlungen bzw. nicht zustande gekommener oder abgebrochener Mediation iSd Punktes 15. gilt für ein allfällig eingeleitetes Gerichtsverfahren ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Es gilt das am Sitz von *INDATA* sachlich zuständige Gericht als örtlich zuständig. *INDATA* ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des *AG* zu klagen. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für einen beigezogenen Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser *AGB* berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche, die den gewollten Bestimmungen am nächsten kommen.